

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband)

Alfentheim

erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren

Oberalfentheim, Muffelfentheim, Steinbach

^{siud} ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient ^{eu} sie sich der Unterstützung des Vereines ^{neu} „Freiwillige Feuerwehr“

Oberalfentheim, Muffelfentheim, Steinbach

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

1. Zutreffende Bezeichnung im gesamten Satzungstext einsetzen
2. Bezeichnung gemäß § 2 der 1. AVBayFwG

Zur Einleitung

Ob eine Gemeinde eine Satzung gemäß Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 GO erläßt, ist an sich in ihr Ermessen gestellt (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 GO). Der Erlaß einer Feuerwehrsatzung ist jedoch vor allem aus folgenden Gründen unerlässlich:

- Die Rechtsstellung der Feuerwehrdienstleistenden ist im BayFwG und der 1. AVBayFwG nur in den wichtigsten Punkten geregelt. Einzelbestimmungen, die bisher in den Vereinssatzungen enthalten waren (z. B. über Austritt und Ausschuß), müssen nun von der Gemeinde getroffen werden.
- Für die Wahl des Kommandanten gilt Entsprechendes.
- Will die Gemeinde für freiwillige Leistungen ihrer Feuerwehr Benutzungsgebühren erheben, muß sie eine von der Gebührensatzung getrennte Benutzungsatzung erlassen (vgl. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Die gemeindliche Feuerwehrsatzung ist, soweit sie nicht mit rückwirkender Kraft oder (hinsichtlich der Benutzungsregelung in § 2) als bewehrte Satzung erlassen wird, nicht genehmigungspflichtig (vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 GO). Eine Satzung, die der hier abgedruckten entspricht, bedarf daher keiner Genehmigung. Die Satzung soll jedoch spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden (Art. 25 Abs. 2 GO).

Erläuterungen zu § 1:

1. Als gemeindliche öffentliche Einrichtung untersteht die Feuerwehr der Verfügungsmacht der Gemeinde. Eine Zuständigkeit des Vereins ist nicht gegeben. Für Entscheidungen über die Feuerwehr sind daher grundsätzlich die gemeindlichen Organe nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zuständig. Diese Zuständigkeit besteht z. B. auch für die Ausrüstung der Feuerwehr (vgl. Art. 1 Abs. 1 BayFwG i. V. mit § 1 der 1. AVBayFwG); der Kommandant hat hier nur beratende Funktion (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). In einer Reihe von im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen ist jedoch der Kommandant zuständig. Hierzu gehören vor allem die Einsatzleitung, die Ausbildung und Personalfragen der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der Kommandant nur im Ausnahmefall des Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG (Festsetzung von Ausbildungsveranstaltungen, durch die Beschädigungs- oder Erstattungsansprüche entstehen können) an das Einvernehmen der Gemeinde gebunden. Im übrigen entscheidet er - auch wenn Unterrichtungspflichten gegenüber der Gemeinde bestehen (z. B. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG) - selbständig. Die Gemeinde kann in die ihm gesetzlich eingeräumten Entscheidungsbefugnisse nicht eingreifen oder seine Entscheidungen nachträglich korrigieren. Sie hat nur die Möglichkeit, dem Kommandanten die Bestätigung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG vorliegen.

Soll die Feuerwehr nicht zur Erfüllung von Pflichtaufgaben, sondern zu freiwilligen Leistungen eingesetzt werden, ist für die Entscheidung, ob der Einsatz überhaupt geleistet wird, die Gemeinde zuständig (vgl. Nr. 4.5.1 VollzBekBayFwG und § 2 Abs. 3 der hier abgedruckten Feuerwehrsatzung). Über den Ablauf des Einsatzes im einzelnen entscheidet der Kommandant.

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 bezieht sich auf Art. 5 Abs. 1 BayFwG, wonach die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt werden. Durch diese Bestimmungen ist sichergestellt, daß die Feuerwehrvereine auch künftig die personelle Basis der Freiwilligen Feuerwehren bleiben. Weder das Gesetz noch die Satzung sagen aber, daß ausschließlich Angehörige des Vereins Feuerwehrdienst leisten dürfen, daß also die Gemeinde sich **nur** der Unterstützung des Vereins bedienen darf. Wegen des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) ist die Bevorzugung von Vereinsmitgliedern verboten. Bei der Entscheidung des Kommandanten über die Aufnahme einzelner Bewerber (§ 8 Abs. 2 der 1. AVBayFwG) darf daher ein Vereinsmitglied nicht einem anderen geeigneteren Bewerber vorgezogen werden.

Gesetz, Verordnung und Satzung geben dem Verein zwar keine Rechte gegenüber der Gemeinde. Wegen seiner Unterstützung der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung kann der Verein aber erwarten, von der Gemeinde entsprechend gefördert zu werden. Dies gilt insbesondere für die (möglichst unentgeltliche) Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr für Aktivitäten des Vereins (z. B. für den Materialtransport zum Aufbau eines Festzeltes).

Gibt es keinen Verein zur Unterstützung der in der Satzung genannten Freiwilligen Feuerwehr, ist § 1 Abs. 1 Satz 2 zu streichen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, auf die Bildung eines solchen Vereins hinzuwirken. Sie muß aber versuchen, die für die Feuerwehr benötigten Feuerwehrdienstleistenden selbst durch geeignete Werbemaßnahmen zu gewinnen. Gelingt ihr dies nicht, bleibt nur der Weg einer Dienstverpflichtung oder der Bildung einer Pflichtfeuerwehr gemäß Art. 13 BayFwG. Zum Feuerwehrdienst kann in diesem Fall jeder männliche Gemeindegewohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichtet werden (Art. 23 BayFwG).

3. In § 1 Abs. 2 ist nur das unmittelbar einschlägige Feuerwehrrecht genannt. Zu den Rechtsvorschriften, die zur Ausführung des BayFwG erlassen wurden, gehört außer der 1. AVBayFwG noch die Verordnung über die Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren vom 6. August 1976 (GVBl. S. 467) - demnächst als 2. AVBayFwG in neuer Fassung zu erwarten.

Von den übrigen Rechtsvorschriften, die für die Freiwilligen Feuerwehren gelten können, sind das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 360, ber. S. 456) und das

